

Zuwendungsrichtlinie der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Präsidentin und Hauptgeschäftsführer der IHK Halle-Dessau (IHK) haben am 30. Januar 2015 gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Zuwendungssatzung der IHK vom 3. Dezember 2014 die folgende Zuwendungsrichtlinie erlassen:

Präambel

0.1 Zwecksetzung

Diese Zuwendungsrichtlinie erläutert und konkretisiert die Bestimmungen der Zuwendungssatzung. Sie regelt Einzelheiten des Zuwendungsverfahrens, ist dem Zuwendungsbescheid oder dem Zuwendungsvertrag im Falle einer Zuwendung als Bestandteil beizufügen und damit auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger verbindlich.

0.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Entscheidung von Sachverhalten nach dieser Richtlinie ergibt sich in Orientierung am jeweiligen Zuwendungsumfang aus der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft. Die Regelung der internen Zuständigkeiten zur Ausführung dieser Richtlinie legt im Übrigen der Hauptgeschäftsführer fest.

Zu § 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen (Geldleistungen, Sachleistungen und sonstige geldwerten Vorteile) an Stellen außerhalb der IHK, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts zur Erfüllung bestimmter Zwecke erfolgen, welche ohne diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht würden.

1.1.1 Zuwendungen liegen begrifflich nur bei „**Freiwilligkeit**“ der Gewährung durch die IHK vor. Keine Zuwendungen liegen wegen fehlender „Freiwilligkeit“ vor, also bei Leistungen, auf die der Empfänger nach Grund und Höhe einen Rechtsanspruch hat.

Keine Zuwendungen sind insbesondere:

- Preisgelder der IHK, bei denen die Auslobung der IHK einen Rechtsanspruch auf Entrichtung der Belohnung auslöst (§ 657 BGB); die Auslobung selbst erfüllt den Zuwendungsbegriff noch nicht, weil es hier an einer Zahlung fehlt; zudem unterliegen die ausgereichten Geldmittel keiner Zweckbindung.
- Leistungen aufgrund von Verträgen, für die eine marktübliche Gegenleistung erbracht wird (z. B. Kauf- oder Mietvertrag, Leasing; IHK-Beteiligungen an Gesellschaften mit Zahlungspflichten; Sponsoring mit Leistungsaustausch etc.).
- Leistungen, die Mitgliedsbeiträge (z. B. an Vereine) oder Pflichtumlagen (z. B. beim DIHK) darstellen.
- Aufwendungsersatzansprüche des IHK-Ehrenamtes, arbeitsrechtliche Ansprüche von IHK-Mitarbeitern.

1.1.2 Zuwendungen setzen eine „**Leistung**“ der IHK voraus. Diese muss nicht zwingend in einer Geldleistung bestehen, z. B.:

- Geldleistungen (zweckgebundene Zuschüsse, z. B. auch in Form einer Verlustdeckungszusage, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen, bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen, andere nicht rückzahlbare Leistungen)
- Sachleistungen (z. B. auch Überlassung von Räumen, Lieferung von Speisen oder Getränken)
- Sonstige geldwerte Vorteile (z. B. Personalgestellung)

1.1.3 „**An Stellen außerhalb der IHK**“ bedeutet, dass die Zuwendung an einen eigenständigen Rechtsträger (natürliche oder juristische Person) erfolgen muss und dieser sie eigenverantwortlich verwenden kann. Das schließt nicht aus, dass eine Zuwendung an eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft der IHK oder einen Rechtsträger erfolgt, an dem die IHK beteiligt ist. Die erstmalige Zuführung von Kapital, um einen Rechtsträger entstehen zu lassen, ist jedoch keine Zuwendung. Ebenso wenig handelt es sich in den Fällen um eine Zuwendung, in denen die IHK als (verantwortlicher) Projektpartner oder Mitveranstalter fungiert, sofern der IHK die alleinige Verfügungsgewalt über die von ihr eingesetzten Mittel verbleibt.

1.1.4 Zuwendungen unterliegen einer **Zweckbindung**. An der Zuwendung muss ein IHK-Interesse bestehen, dass sich im Rahmen des IHK-Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 1 und 2 IHKG halten muss. Im Rahmen der Zweckbindung genügt jedes vernünftige, nachvollziehbare Interesse (insbesondere Wirtschaftsförderung, Förderung der beruflichen Bildung etc.). Lässt sich der Zweck der Zuwendung nicht als Aufgabe der IHK i. S. d. § 1 IHKG definieren, scheidet eine Zuwendung - gleichviel in welcher Höhe - von vornherein aus.

1.1.5 Die Bindung an Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts ergibt sich unmittelbar aus § 3 Abs. 7a IHKG. Dies bedeutet eine sinngemäße Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO). Diese Vorgaben werden mit der vorliegenden Zuwendungsrichtlinie und der Zuwendungssatzung erfüllt.

1.1.6 Zuwendungen dürfen nur subsidiär erfolgen, d. h. wenn der Zweck ohne sie nicht oder nicht in ausreichendem Maß erreicht werden kann.

1.1.7 Leistungen, die die IHK ohne konkrete Zweckbindung gewährt (insbesondere **Spenden**), stellen keine Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts dar. Sie werden gleichwohl von der Zuwendungssatzung erfasst, um mögliche Umgehungen zu verhindern. Die IHK darf grundsätzlich keine derartigen Leistungen gewähren. Allgemeine Ausnahmen gelten bis zur Obergrenze laut Zuwendungssatzung. Auch in diesen Fällen muss eine zulässige Zweckbindung (fiktiv) geprüft werden. Zudem sind diese Leistungen auf das für Behörden übliche Maß zu beschränken.

1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine **ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung** gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel **bestimmungsgemäß nachzuweisen**. Insbesondere der begründete Verdacht des Vorliegens von Insolvenzgründen oder einschlägigen Straftatbeständen (insbesondere Betrug, Untreue, Insolvenzverschleppung) auf Seiten des Empfängers schließt die Förderfähigkeit aus. Ebenso sind Erfahrungen aus anderen Zuwendungsverfahren heranzuziehen, soweit für die IHK verfügbar.

1.3 Eine **Anfinanzierung** von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist zwar grundsätzlich unzulässig. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es regionale Vorhaben zugunsten der Wirtschaft gibt, die ein Novum darstellen oder auf sonstige Weise einzigartig sind, die ähnlich wie unternehmerische Investitionsentscheidungen nicht von Beginn an den Gesamtfinanzierungsbedarf mit Gewissheit erkennen lassen, sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Insbesondere sind für die Selbstverwaltungsorganisation der IHK typische Anschubfinanzierungen von Vorhaben zugunsten der Wirtschaft grundsätzlich zulässig (z. B. für ein regionales Infrastrukturvorhaben).

1.4 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen worden sind.

Zu § 2 Art und Höhe der Zuwendung

2.1 Bei der Finanzierungsart sind **Projekt- und institutionelle Förderung** zu unterscheiden. Im Hinblick auf die Umsetzung des Zuwendungszwecks und seiner Überprüfung genießt die Projektförderung Vorrang. Eine institutionelle Förderung bedarf gesonderter Begründung (z. B. Bündelung verschiedener Zuwendungszwecke).

2.2 Hinsichtlich des Finanzierungsumfangs ist zwischen **Festbetrags-, Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung** zu unterscheiden. Die Entscheidung über die Finanzierungsart liegt im Ermessen der IHK. Der Regelfall ist die Festbetragsfinanzierung, insbesondere in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Zuwendungssatzung). Sie ist jedoch nicht auf diese Fälle beschränkt.

2.2.1 Für eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung spricht insbesondere das Anschließen eines Vorhabens als Ausprägung der IHK als Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft, die schnelle Reaktionsmöglichkeit und der geringere Verwaltungsaufwand bei der IHK im Rahmen des Antragsverfahrens und der Überwachung (§§ 3, 6 der Zuwendungssatzung).

Zu § 3 Antragsverfahren

3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines Antrags. Der Antrag soll mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der IHK handschriftlich unterzeichnet (Übermittlung auch per Fax oder E-Mail) eingereicht werden (Anlage 1). Insbesondere in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Zuwendungssatzung) kann auf die Verwendung des Antragsformulars verzichtet werden.

3.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderliche Angaben enthalten. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Zuwendungssatzung) kann auf diese Angaben im Antrag verzichtet werden. Die IHK kann nach den Verhältnissen im Einzelfall Nachweise und geeignete Unterlagen verlangen, die für die Bewilligung erheblich sind.

3.2.1 Bei einer Projektförderung sollen dem Antrag ein Projektplan (mit Kurzdarstellung des Projektes, den wesentlichen Zielen, den wesentlichen Meilensteinen) sowie insbesondere ein Investitions- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beigelegt werden. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, darf er im Investitions- und Finanzierungsplan nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) ansetzen.

3.2.2 Bei einem Antrag auf institutionelle Förderung sollen dem Antrag die Zuwendungssatzung der Institution, wenn eine solche nicht existiert, eine kurze Darstellung der Institution (Aufgaben, Ziele, Sinn und Zweck) und geeignete Unterlagen wie Jahresabschlüsse (Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen) der letzten zwei Jahre, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres, Vermögensübersichten, ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beigelegt werden. Bei Folgeanträgen genügt ein Verweis auf bereits eingereichte Unterlagen, sofern noch von Aktualität.

3.2.3 Jeder Antrag hat Angaben über Zuwendungen von Dritten zu enthalten, soweit diese zum Zeitpunkt der Zuwendung der IHK bereits getätigt werden, beantragt wurden oder wahrscheinlich erscheinen.

3.2.4 Jeder Antrag hat Angaben über den Zeitraum der Verwendung zu enthalten. Bei der Projektförderung ist die voraussichtliche Dauer des Projektes anzugeben, bei der institutionellen Förderung der Zeitraum, über den die Institution gefördert werden soll.

3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Auch bei Zuwendungen ohne vorausgehenden förmlichen Antrag ist die Bewilligung entsprechend zu dokumentieren.

3.4 Unrichtige oder unvollständige Angaben des Antragsstellers können zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) und Rückforderung der Zuwendung führen.

Zu § 4 Bewilligung

4.1 Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen rechtsförmlich durch Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag.

4.1.1 Die IHK entscheidet nach Zweckmäßigkeit im Einzelfall, ob sie die Zuwendung durch einen Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG) oder einen Zuwendungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 54 VwVfG) bewilligt. Unverbindlicher Hinweis: Bei mehrjähriger oder institutioneller Förderung ist ebenso wie bei Beteiligung Dritter grundsätzlich die Verwendung eines Zuwendungsvertrages ratsam. In jedem Fall hat die Zuwendung öffentlich-rechtlichen Charakter, sodass im Konfliktfall der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO).

4.2 Die Bewilligung enthält insbesondere:

- (1) die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- (2) Art und Höhe der Zuwendung,
- (3) die genaue Bezeichnung des Zweckzwecks,
- (4) die Festlegung der Finanzierungsart,
- (5) die Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- (6) die Bindungsfrist, wenn mit der Geldzuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden,
- (7) eventuell Auflagen oder Bedingungen (Nebenbestimmungen),
- (8) den Bewilligungszeitraum; dieser kann über das laufende Wirtschaftsjahr hinausgehen,
- (9) den Zeitpunkt, ab wann frühestens und bis wann (ggf. bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses) die bewilligte Zuwendung abzurufen ist,
- (10) den Hinweis auf den zu erbringenden Verwendungsnachweis und die hierfür festgesetzte Frist,
- (11) Anzeige- und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers, wenn sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten,
- (12) den Hinweis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Strafbarkeit nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen können,
- (13) die Verpflichtung, die Abrechnungsbelege mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

4.2.1 Bei den zuwendungsfähigen Ausgaben 4.2 (5) liegt es im Ermessen der IHK, inwieweit diese für zuwendungsfähig angesehen werden. Insbesondere bei Projekt- oder institutioneller Förderung von Vorhaben, die nicht ausschließlich der Förderung der Wirtschaft dienen (§ 1 Abs. 2 IHKG), ist die exakte Festlegung im Zuwendungsvertrag bzw. Zuwendungsschreiben notwendig.

4.2.2 Zu den Nebenbestimmungen 4.2 (7) zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die IHK oder die angemessene Beteiligung an Erträgen aus diesen Rechten in Folge der Projekt- bzw. institutionellen Förderung; bei Zuwendungen für forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit (z. B. durch Veröffentlichung) zu regeln.

4.3 Es ist sicherzustellen, dass sich die Bewilligung im Rahmen des Wirtschaftsplanes der IHK hält. Bewilligungen, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen würden, für das noch kein Wirtschaftsplan beschlossen worden ist, dürfen nur unter Haushaltsvorbehalt gewährt werden.

Zu § 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf

5.1 Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Der Abruf der Zuwendung durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger hat dann zu erfolgen, wenn die Verwendung für den bestimmten Zweck unmittelbar bevorsteht, frühestens jedoch zwei Monate vor voraussichtlichem Verbrauch bzw. den anstehenden Zahlungen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu schriftlich anzuzeigen, wann dieser Zeitpunkt gekommen ist. Als Anzeige genügt die Angabe der Bankverbindung. In Sonderfällen, namentlich bei vorhandener Kenntnis der IHK vom Vorliegen der Abrufvoraussetzungen oder abweichender Bestimmung im Zuwendungsbescheid oder -vertrag kann auf einen gesonderten Abruf verzichtet werden.

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

5.1.1 Daneben hat der Zuwendungsempfänger der IHK unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn:

(1) er nach Vorlage des Finanzierungsplans im Antragsverfahren oder auch erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen oder privaten Dritten beantragt oder von ihnen erhält,

(2) sich eine den Zuwendungsbetrag übersteigende Überfinanzierung abzeichnet,

(3) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich wesentlich ändern oder wegfallen,

(4) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,

(5) mit der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (vgl. 4.2. (6)) nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

(6) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet worden ist.

5.2 Bei der Förderung längerfristiger oder mehrjähriger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form der Laufzeit entsprechend nachgewiesen wird; in jedem Fall hat der Zuwendungsempfänger bei mehrjährigen Vorhaben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Verwendung der im Vorjahr ausgezahlten Beträge nachzuweisen.

Zu § 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat der IHK eine antragsgemäße Mittelverwendung entsprechend der Bewilligung und unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Der IHK ist beim Zuwendungsempfänger ein umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

6.1.1 Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist vom Zuwendungsempfänger möglichst zeitnah nach Inanspruchnahme der Mittel, jedoch spätestens innerhalb der von der IHK gesetzten Frist schriftlich einzureichen.

6.1.2 Dabei ist zu differenzieren zwischen:

(1) Verwendungsnachweis (mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis).

(2) einfachem Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen), bestehend aus einem Sachbericht und summarischer Darstellung von Einnahmen und Ausgaben gemäß Investitions- und Finanzierungsplan (Projektförderung) oder Übersendung des Jahresabschlusses/Jahresrechnung (bei institutioneller Förderung).

(3) Verwendungsbestätigung, die auch elektronisch erfolgen kann. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung (§ 7 der Zuwendungssatzung) genügt die Übersendung der Rechnung, aus der sich ergibt, welche Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks mit den Zuwendungsmitteln beschafft wurden.

6.2 Bei einer mehrjährigen Förderung ist die IHK spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der letzten Überweisung über das Projektergebnis (i. d. R. mit Kurzdarstellung des Projektes, erreichte Ziele, Meilensteine), soweit es sich um eine Projektförderung handelt, und mittels eines schriftlichen Abschlussberichtes mit den wesentlichen Ergebnissen zu informieren, soweit es sich um eine institutionelle Förderung handelt.

6.3 Die IHK prüft den fristgerechten Eingang des Verwendungsnachweises und die Einhaltung der Anforderungen an den Inhalt des Nachweises. Sie prüft außerdem die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Sie kann den Verwendungsnachweis vollständig prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag verpflichtet, die Abrechnungsbelege mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

6.5 Es ist sicherzustellen, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Entscheidung über die Zuwendung einschließlich ihrer Rückforderung in der IHK nicht durch ein und dieselbe Person erfolgt.

Zu § 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

7.1 In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung kann die IHK Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen.

7.2 Insbesondere kann bei solchen Fällen:

- abweichend von § 1 der Zuwendungssatzung eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ohne größeren Prüfungsaufwand erfolgen.
- regelmäßig eine Festbetragsfinanzierung (§ 2 der Zuwendungssatzung) erfolgen.
- auf die Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars (§ 3 Abs. der Zuwendungssatzung i. V. m. der Richtlinie) verzichtet werden; ein formloser schriftlicher Antrag sollte jedoch verlangt werden.
- auf die Einforderung von Nachweisen und geeigneten Unterlagen im Antragsverfahren (§ 3 der Zuwendungssatzung) verzichtet werden.
- der Nachweis gemäß 6.1 auf einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) oder - im Falle der Festbetragsfinanzierung - eine Verwendungsbestätigung beschränkt werden.

7.3 Die Verfahrenserleichterungen gelten entsprechend für Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 der Zuwendungssatzung mit der Einschränkung, dass auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden kann oder an seine Stelle eine (Spenden-)Bitte tritt.

Zu § 8 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

8.1 Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozent/Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen. In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn die Zinsforderung eine unbillige Härte für den Zuwendungsempfänger darstellen würde, etwa in Relation zum Zuwendungsbetrag, oder die Zinserhebung für die IHK unter Berücksichtigung des Zuwendungsbetrages zu einem unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand führen würde.

8.2 Im Fall der Rückforderung sind Geldzuwendungen nicht erst ab Zugang des Rückforderungs- bzw. Erstattungsbescheides, sondern ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Zuwendung zu verzinsen. „Empfang der Zuwendung“ liegt ab dem Zeitpunkt der Gutschrift der Geldzuwendung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers vor, der der IHK im Fall der Rückforderung auf Verlangen mitzuteilen ist. Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, wenn die IHK als Tag der erfolgten Zuwendung den Zeitpunkt zugrunde legt, zu dem das IHK-Konto entsprechend belastet wurde.

8.3 Von der Rückforderung der bewilligten und ggf. bereits ausgezahlten Zuwendung kann im Einzelfall abgesehen werden. Ob ein solcher Fall gegeben ist, liegt im Ermessen der IHK. Ein Antrag des Zuwendungsempfängers ist hierfür nicht erforderlich (Prüfung erfolgt „von Amts wegen“).

8.4 Die zwingenden Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind jeweils zu beachten.

Halle (Saale), 20. Februar 2015

Carola Schaar
Präsidentin

Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlagen